

Bundesministerium für  
 Verkehr, Innovation und Technologie  
 Sektion III/PT2 (Recht)  
 Radetzkystraße 2  
 1030 Wien

per mail: [JD@bmvit.gv.at](mailto:JD@bmvit.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 16. September 2015

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Telekommunikationsgesetz 2003, das KommAustria-Gesetz, das Bundesgesetz  
 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie das  
 Postmarktgesetz geändert werden sollen; GZ. BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2015  
 - Stellungnahme Industriellenvereinigung (IV)**

Die Industriellenvereinigung dankt dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für die Übermittlung des oben zitierten Entwurfes einer Novelle, welcher laut Erläuterungen vornehmlich der Umsetzung der EU-Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation dient und nimmt wie folgt dazu Stellung:

**1. Grundsätzliches:**

Der Gesetzesentwurf soll demnach der Förderung von Investitionen in Hochgeschwindigkeitsnetze durch Verbesserung der bestehenden Rahmenbedingungen dienen, was von der Industriellenvereinigung ausdrücklich begrüßt wird.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf weicht jedoch in relevanten Bereichen von den Vorgaben der zugrundeliegenden EU-Richtlinie wesentlich ab und normiert darüber hinaus zusätzliche Regelungen, was die ursprüngliche Zielsetzung der Kostensenkung weitgehend unterminiert. Er legt seinen Fokus auf weitere Beschränkungen der Branche bzw. Betreiber, in dem er ohne begründeten Anlass Vorschriften formuliert, welche die Wirtschaftlichkeit der Leistungen der betroffenen Unternehmen weiter erschweren, innovationsfeindliche Akzente setzt und konsumentenschutzrechtliche Regelungen vorsehen will, welche weit über die Vorgabe der EU hinausgehen. Zudem hätte ein etwaiges Inkrafttreten dieser Novelle weitreichende Kostenbelastungen für die betroffenen Unternehmen zur Folge.

Prioritär für die Umsetzung aus Sicht der Industrie ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den notwendigen schutzwürdigen Interessen der Konsumenten einerseits sowie dem Ziel der nachhaltigen Förderung von Investitionen und der Wettbewerbsfähigkeit andererseits sicher zu stellen.

## 2. Details zum TKG-Entwurf:

### Zu § 1 Z 3:

Kritische Infrastrukturen bedürfen eines besonderen Schutzes und sind daher von bestimmten Regelungen auszunehmen. Die besondere Schutzwürdigkeit kritischer Infrastrukturen ist daher in diesem Paragraphen zu verankern.

### Zu §§ 3, 8, 6a, 9a, und 13a:

Die der Richtlinie 2014/61/EU entsprechende Ausnahmetatbestände für „nationale kritische Infrastrukturen“ sind im Gesetz vorzusehen. Gleichzeitig soll eine Definition für „nationale kritische Infrastrukturen“ auf Basis der europäischen Vorgaben in den Katalog aufgenommen werden.

### Zu § 3 Z 4a:

Hier bedarf es einer Klarstellung, welche Dienste Dritter mit der Begriffsbestimmung „Dienste von Drittanbietern“ konkret gemeint sind, da sämtliche Leistungen, welche nicht vom Anbieter selbst erbracht werden, darunter fallen könnten. Sollte jeglicher Dienst gemeint sein, so würden Innovationen verhindert und die Betreiber in der Diversifizierung eingeschränkt. Eine derart breit zu verstehende Begrifflichkeit würde somit klar geschäftsschädigend für die Branche wirken.

Es ist aus Sicht der Industrie aber grundsätzlich zu hinterfragen, ob es hier überhaupt einer Regelung bedarf, nachdem sämtliche Mobilbetreiber in Österreich im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung (Code of Conduct – VAS/WAP Billing) Maßnahmen setzen, um Streitfälle zu vermeiden. Dadurch konnten bereits Streitfälle in diesem Bereich drastisch reduziert werden. Abgesehen davon ist hier anzumerken, dass lediglich 2 % der in diesem Bereich tätigen Drittanbieter für nahezu 100% der Streitfälle verantwortlich sind und damit 98 % der Anbieter ihre Dienste zur Zufriedenheit der Kunden leisten.

### Zu § 3 Z 4a cc):

Die Ziffer sollte wie folgt lauten: „~~das~~ mit dem vom Teilnehmer für die Inanspruchnahme des Dienstes inkassierten Entgelt wird im Durchschnitt mehr als die bis zum Drittanbieter erbrachte Kommunikationsdienstleistung abgegolten.“

### Zu § 3 Z4a und §24 (2):

Basierend auf dem Umstand, dass moderne Kommunikationsmittel verstärkt als Bezahlplattformen verwendet werden, gibt es grundsätzlich Verständnis, diesen Bereich zunehmend der Telekomregulierung zu unterwerfen. Zu betonen ist jedoch, dass Zahlungsdienste, vor allem im Bereich der Online-Dienste, bereits einer Vielzahl von gesetzlicher Regelungen (z.B. ZaDiG, FAGG) auch anderer Regulatoren, konkret der Finanzmarktaufsicht, unterworfen sind. Um eine „Überregulierung“ im Bereich innovativer Zahlungsdienste zu verhindern, aber auch um daraus resultierenden wettbewerbshemmenden Effekten entgegenzutreten, scheint eine verstärkte Abstimmung der Regulierungsbehörden untereinander (TKK bzw RTR-GmbH zB als Verordnungsgeberin nach § 24 Abs 2 mit der österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA) im Bereich Zahlungsdienste geboten.

### Zu § 3 Z 26:

Hier ist eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass ein Unternehmen welches nur Infrastruktur bereitstellt und liefert kein Netzbereitsteller iSd Z26 ist.

**Zu § 3 Z 29:**

Es wird angeregt, den Begriff „kritische Infrastrukturen“ zu definieren. Zudem ist die Ausweitung der bereits bestehenden Ausnahme für die Wasserversorgung auf den Bereich der „kritischen Infrastrukturen“ zu prüfen.

**Zu § 3 Z 32:**

Es ist unklar, welche Genehmigungen genau für eine umfangreiche Renovierung notwendig sind. Eine Klarstellung ist daher erforderlich.

**Zu § 4a:**

Hier wird offensichtlich eine Rechtsgrundlage für das laufende Förderprogramm von Leerverrohrungen geschaffen, welches sich in erster Linie an Gemeinden richtet. Es fehlt jedoch eine Erläuterung, warum es einer derartigen Regelung bedarf.

**Zu § 4a (1) Z 2:**

Es wird angeregt, statt „NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur“ den Begriff „Hochgeschwindigkeitsnetz“ zu verwenden.

**Zu § 5 (1) Z 1:**

Die Ausweitung von Leitungsrechten auf Antennenträgermasten bleibt weiterhin ausgeschlossen. Gerade im Zusammenhang mit notwendigen Erweiterungen bei Technologieänderungen (4G > 5G) kommt es hier zu einer Benachteiligung von Mobilfunkanbietern gegenüber anderen Anbietern von Breitbandtechnologie. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Es wird daher ersucht, hier eine Überarbeitung zu überdenken.

**Zu § 6 (4):**

Diese Regelung greift zu tief in die Geschäftsgebarung eines Betreibers ein. Das dem einzelnen Teilnehmer eingeräumte Recht zur Herstellung eines Anschlusses ist unseres Erachtens überschießend. Diese Bestimmung ist daher jedenfalls zu streichen.

**Zu Erl. Zu § 6 (1,3 und 4):**

Es wird angeregt, im 7. Absatz anstatt „- angemessener erscheinen, als die (teilweise) Ablegung des Leitungsrechts“ die Wortfolge „- angemessener erscheinen, als die (teilweise) Abgeltung des Leitungsrechts“ zu verwenden.

**Zu § 6a (1):**

Hier ist jedenfalls auf das Mindestmaß der Richtlinie abzustellen. Die Regelung kann bei Bauvorhaben derartiger Infrastrukturen zu hohem Koordinierungsaufwand in der Planung sowie der Umsetzung führen. Probleme könnten durch Verzögerungen in der Abwicklung, aber auch in Form von daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten entstehen. Verwiesen wird hier insbesondere auf Art. 5 (2) a), wonach keinerlei zusätzliche Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden dürfen; auch nicht durch zusätzliche Verzögerungen. Eine Abänderung in eine Empfehlung zur Koordinierung bzw. eine Erweiterung der Ablehnungskriterien solcher Nachfragen ist daher zu prüfen.

Der Begriff öffentliche Mittel könnte zu Verwirrungen führen da aus dem Entwurf nicht eindeutig hervor geht, ob er nur bei (freiwilliger) Inanspruchnahme von staatlichen Beihilfen eintritt oder bei jeglicher Form öffentlicher Mittel. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden. Des Weiteren ist genauer zu erläutern, wann eine solche „teilweise Finanzierung“ vorliegt, da bereits ein sehr geringer Betrag schon die umfassenden Verpflichtungen der Netzbetreiber auslöst.

Die Bestimmung des § 6a (1) umfasst entgegen des Art 5 (2) der Richtlinie 2014/61/EU nicht nur die Ausführung, sondern auch die Planung von Bauarbeiten. Sollte die Planung und der Bau desselben Bauprojekts von jeweils unterschiedlichen Netzbereitstellungsunternehmen erbracht werden, wären dadurch beide Unternehmen verpflichtet ein Angebot auf Abschluss einer Vereinbarung über die Koordinierung dieser Bauarbeiten abzugeben. Dies führt zu erhöhten Aufwänden aller Beteiligten und ist jedenfalls an die Richtlinie anzulegen.

Zu § 6a (2):

Ergeht ein schriftlicher Antrag auf Mindestinformationen eines öffentlichen Kommunikationsbetreibers mehr als 6 Monate vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung auf eine Genehmigung des Bauvorhabens an die zentrale Informationsstelle, so sind diese Informationen noch nicht verfügbar. Daher kann der Antragsteller beim Netzbereitsteller schriftlich anfragen. Netzbereitsteller sind dadurch u.U. einer erhöhten Nachfrage über Bauprojekte ausgesetzt, deren beabsichtigte Antragstellung mehr als 6 Monate in der Zukunft liegt. Bereitstellern öffentlicher Kommunalnetze sind die Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen daher erst frühestens 6 Monate vor der beabsichtigten erstmaligen Antragstellung auf eine Genehmigung zur Verfügung zu stellen.

Zu § 6a (2) lit. a:

Die Kosten einer etwaigen Koordinierung hängen insbesondere vom jeweiligen Bauvorhaben ab, daher ist eine angemessene Kostenaufteilung einzeln zu kalkulieren und zu verhandeln. Damit wird ein zusätzlicher Aufwand verursacht. Es wird daher angeregt, die Möglichkeit zu schaffen, eine Nachfrage auch dann abzulehnen, wenn vom Nachfrager die Kosten, die durch die Koordinierung selbst entstehen, nicht getragen werden.

Zu § 6a (3):

Um den Prüfaufwand für den Netzbereitsteller einzuschränken, soll sich die Nachfrage auf das konkrete Ausbauvorhaben beschränken. Die pauschale, unkonkrete Abfrage ganzer Koordinierungsgebiete soll als Ablehnungsgrund angeführt werden. Ebenso sollte sich auch § 6b nur auf das Ausbauvorhaben beschränken.

Zu § 6b:

Nach der Kostensenkungsrichtlinie sind Beschränkungen des Zuganges zu Mindestinformationen erlaubt, wenn dies für die Sicherheit und Integrität der Netze, die nationale Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit erforderlich ist (Art 4 Abs 1 lit c). Für solche kritische Infrastrukturen können die Mitgliedstaaten ausdrücklich Ausnahmen vorsehen (Art 4 Abs 7). Dies ist Richtlinienkonform umzusetzen.

Zu §§ 6b (3), 9a (3), und 9a (4):

An diesen Stellen wird jeweils von angemessenem Entgelt gesprochen. Diese Begrifflichkeit ist sehr unbestimmt. Es wird daher angeregt, einen fixen Stundensatz als Obergrenze festzulegen, um dadurch die RTR-GmbH von Entscheidungen über die Höhe zu entlasten.

Zu § 8 Dulden von Rechten, Zumutbarkeit:

Es ist Klarzustellen, was genau mit „insbesondere technisch vertretbar“ gemeint ist.

Zu § 8 (1a):

Um die Rechte der Eigentümer zu schützen ist auf die Mindestanforderungen der Richtlinie abzustellen. Es wird angeregt, die in der Richtlinie vorgesehenen Verweigerungsgründe im Gesetzestext zu verankern. Insbesondere sollte die nationale kritische Infrastruktur als Verweigerungsgrund der Mitbenutzung nach § 8 (1) zu definieren und festzulegen.

**Zu § 9a (1):**

Hier wird angeregt, innerstaatlich zur Klarstellung auf „bestehende“ Infrastrukturen abzustellen, wie es auch in der Richtlinie 2014/61/EU der Fall ist.

**Zu § 13a:**

Die Verpflichtung Infrastrukturdaten an eine zentrale Informationsstelle zu senden ist jedenfalls mit zusätzlichen Kosten und Aufwändungen verbunden und ist zudem von der EU-RL nicht zwingend vorgesehen. Bei der Umsetzung in nationales Recht ist daher den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen und zudem eine kostenminimierende Regelung zu finden. Es ist daher zu prüfen, diesen Aufgabenbereich nicht aus dem BMVIT auszulagern, sondern dem Breitbandbüro als zentralen Aufgabenbereich zuzuschreiben.

**Zu § 13a (2):**

Die Zurverfügungstellung von Daten sowie beantragter Kooperationen könnten, vor allem in Bereichen, in denen betriebskritische Anwendungen zum Einsatz kommen, die Sicherheit und Integrität von Betrieben beeinträchtigen. Die Zurverfügungstellung derartiger Daten ist daher auszunehmen.

**Zu § 13a (3):**

Es sollte jedenfalls eine angemessene Frist zur Bereitstellung der Daten ab dem Vorliegen der Verordnung durch die Regulierungsbehörde normiert werden. Daher sollte kein genaues Datum im Gesetz selbst vorgesehen werden.

**Zu § 13a (4):**

Die Frist von 6 Monaten ist zu lang. Es ist dem Betreiber nicht zumutbar so lange zu warten bis eine Genehmigung beantragt werden kann.

Verweis auf § 3 Z 33 stimmt nicht.

**Zu § 13a (6):**

Der Begriff „Unberechtigter“ ist zu vage formuliert, eine Klarstellung durch den Gesetzgeber ist vorzunehmen.

**Zu § 13b:**

Zentrale Stelle für Genehmigungen sollte Aufgabe des Breitbandbüros / BMVIT sein, da etwaige Kosten in Folge wieder auf die Betreiber zurückfallen würden.

**Zu § 13c (1) Gebäudeinterne physische Infrastrukturen:**

Hier bedarf es einer Klarstellung bzw. Klärung was mit „gemeinsamen Eigentum“ gemeint ist.

**Zu § 13c (2):**

Es wird fälschlicher Weise auf § 3 Z34 verwiesen. Richtig wäre §3 Z33.

**Zu § 13c (3):**

Es wird fälschlicher Weise auf Abs 2 und 3 verwiesen. Richtig wäre Abs. 1 und 2.

**Zu § 13c (4):**

Es wird fälschlicher Weise auf Abs 2 – 4 verwiesen. Richtig wäre Abs. 1 – 3.

**Zu § 16a (9):**

Im Satz befindet sich ein Tippfehler „Technologeie“ ist durch Technologie zu ersetzen.

**Zu § 16a (9) iVm § 17 (2):**

In diesen beiden Paragraphen wird die RTR-GmbH ermächtigt, Verordnungen zu erlassen, wodurch es zu einer Verlagerung der Verordnungsermächtigung vom BMVIT zur RTR-GmbH kommt. Eine Einbindung der Regulierungsbehörde in ENISA-Arbeitsgruppen erscheint keine ausreichende Begründung für eine Verlagerung der Verordnungsermächtigung an die RTR-GmbH ohne weitere Kontrollinstanz und erscheint im Sinne des Grundprinzips der Gewaltentrennung bedenklich. Die Verordnungsermächtigung sollte daher, mangels Kontrollinstanz, Aufgabe des BMVIT bleiben.

Zu § 23 (3):

Der Verweis in den Erläuterungen auf die Verordnung nach Abs 3 ist hier nicht klar genug und sollte daher konkretisiert werden.

Zu § 24 (2) Dienste von Drittanbietern:

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf eine Verordnungs-Anordnung für die Regulierungsbehörde und nicht wie üblich eine Verordnungsermächtigung vorsieht. Mangels Begründung hat der Gesetzgeber hier eine Verordnungsermächtigung vorzusehen.

Des Weiteren wird durch die Neudefinition in dieser Bestimmung die Eingriffskompetenz der RTR ohne augenscheinliche Notwendigkeit massiv erweitert und ihr die Kompetenz zur ex ante Regelung gegeben, wo die ex post Kontrolle befugter anderer Organisationen (VKI, AK, ...) als ausreichend erscheint. Damit scheint es hier zu einer rechtsstaatlich bedenklichen Kompetenzüberschneidung zu kommen.

Zu Erläuterungen zu § 24:

Das Unternehmen Paybox GmbH ist in den Erläuterungen von der Anwendung ausgenommen. Es erscheint bedenklich, dass ein namentlich genanntes Unternehmen von einer gesetzlichen Regelung quasi freigestellt wird. Vielmehr müsste beschrieben werden, wie ein Dienst aufgesetzt sein muss, damit er von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen sein kann. Offensichtlich werden hier Dienste der Firma Paybox GmbH gegenüber Diensten anderer Betreiber privilegiert. Die Ausnahme der Paybox GmbH ist daher aus den Erläuterungen zu streichen.

Zu § 25 (2) AGB Kontrolle:

Keine Teiländerungen mehr zuzulassen, bedeutet, dass der Betreiber bei jeder kleinen AGB Anpassung die gesamten AGB prüfen lassen muss und dabei auch bereits genehmigte Bestimmungen untersagt werden können. Dies führt zu mehr Rechtsunsicherheit und erhöht zudem den administrativen Aufwand aller Beteiligten enorm. Benachteiligte Neueinsteiger im Markt können sich an bestehenden orientieren. Von dieser Regelungsänderung ist jedenfalls Abstand zu nehmen.

Zu § 25d (3) Kündigungsfrist:

Die Festlegung einer maximalen Kündigungsfrist verletzt den Grundsatz der Vertragsautonomie. Auch soll durch diese Bestimmung die automatische Vertragsverlängerung ausgeschlossen werden. Die in den Erläuterungen zur Rechtfertigung genannten Wettbewerbsannahmen erscheinen überholt und veraltet, was auch seitens des Telekom Regulators in einer APA-Aussendung der RTR vom 04.09.2015 eindeutig bestätigt wird. Von dieser Regelung ist daher abzusehen.

Sofern die Regelung dennoch eingeführt wird, sollte die Kündigung nicht taggenau, sondern zumindest per Monatsende sein. Zusätzlich sollte die Regelung bezüglich der Kündigungsfrist nur für Neukunden gelten.

Darüber hinaus wird beim Begriff Teilnehmer keine Unterscheidung gemacht, ob es sich dabei um einen Konsumenten, oder einen Unternehmer handelt. Dies ist nicht gerechtfertigt, zumal es sich hier um eine konsumentenschutzrechtliche Maßnahme handelt. Diese Bestimmungen haben daher allenfalls für Konsumenten iSd KSchG zu gelten.

Keine automatische Vertragsverlängerung bei Business Kunden führt außerdem zu Problemen von Business Kunden mit eigener Infrastruktur (wie z. B. die Zurverfügungstellung von Hardware und Software, die meist von Drittanbietern zugekauft werden und eigenen Bestimmungen unterliegen. Auch hier sind Business Kunden von dieser Regelung auszunehmen.

Zu § 29 Sperren von Anschlüssen:

Hier hat das Recht der Betreiber einen Anschluss zu sperren ihn nicht im Recht einzuschränken den Anschluss aus anderen Gründen zu sperren. Es wird eine Klarstellung in den Erläuterungen eingefordert.

Zu § 71 (5):

Laut TKG – Entwurf reicht es aus, wenn ein Teilnehmer die Richtigkeit einer Verrechnung von Diensten von Drittanbietern bezweifelt um eine Forderungsabtretung und Begutschriftung des verrechneten Entgelts zu verlangen. Der Zweifel allein erscheint ein sehr schwaches Kriterium. Anstatt die Richtigkeit nur zu bezweifeln, hat der Teilnehmer die Richtigkeit glaubhaft zu machen bzw. schriftlich zu begründen.

Zu § 83:

Die Nummerierung des Paragraphen fehlt. Auch die restliche Nummerierung dieses Paragraphen passt nicht zusammen.

Zu § 100 (1) Rechnungen:

Der Gesetzgeber intendiert mit dieser Regelung wohl, Betreibern die Möglichkeit zu geben, für Business-Kunden standardgemäß elektronische Rechnungen mit einer Opt-Out-Möglichkeit vorzusehen. Die gewählte Formulierung ist aber widersprüchlich und in der vorliegenden Form könnte man ableiten, dass in Zukunft Privatkunden im Bestand obligatorisch eine Papierrechnung haben müssen. Hier bedarf es einer Änderung. Es wird jedoch grundsätzlich angeregt, in Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen aus dem Telekom- und Postbereich eine zeitgemäße Lösung abzustimmen und zu implementieren.

Gemäß § 99 Abs 1 TKG dürfen Verkehrsdaten außer in den in diesem Gesetz geregelten Fällen nicht gespeichert oder übermittelt werden und sind vom Anbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren. Diese Regelung ist daher schon allein aus datenschutzrechtlichen Gründen zumindest nur auf relevante Rechnungen (sprich auf solche, gegen die noch Einspruch erhoben werden kann) abzustellen.

Zu § 137 (7) Inkrafttreten:

Eine 3 monatige Implementierungsfrist ist zu kurz. Es ist mindestens ein halbes Jahr notwendig.

**3. Zusätzliche erforderliche Regelungen im TKG:**

Konsultationen bei Versteigerungsbedingungen für Frequenzauktionen:

Die Behörde sollte verpflichtet werden, die Bedingungen einer anstehenden Frequenzauktion zur Begutachtung und Konsultation den betroffenen Beteiligten zu übermitteln.

Regelungen zu Parteistellung in Frequenzverfahren und anderen Großverfahren:  
Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, wonach klare Verfahrensregelungen für die Zuerkennung einer Parteistellung und der Rolle im Verfahren vorgeschrieben werden. Dies könnte man zum Beispiel in § 128 TGK verwirklichen.

Klarstellung der Parteienrechte:  
Eine Klarstellung der Parteienrechte im § 57a aufgrund der letzten Rechtsprechung des EuGH und VwGH ist erforderlich.

Anpassungsbedarf nach verfassungsgerichtlicher Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung:

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 Z 6 sollten aufgehoben bzw. dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden.

Vorabdatenspeicherung:  
Die gebotene Richtigstellung in §102 c (Vorabdatenspeicherung) ist unterblieben.

Verpflichtende Telefonzellen und Faxdienste:  
Es wird empfohlen, die Bestimmungen zeitgemäß zu überarbeiten, vor allem die verpflichtenden Telefonzellen und Faxdienste - § 26 (2) Z 1 und Z 4 sollten daher gestrichen werden.

Mobilfunksendemastenabgabe:  
Die Einführung einer Mobilfunksendemastenabgabe wäre nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern be- oder verhindert den Netzausbau erheblich. Es braucht eine klare gesetzliche Regelung, dass ausschließlich Bundesabgaben in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben eingehoben werden dürfen.

#### **4. Zusätzliche erforderliche Regelungen im PMG:**

Postdienstleistungen sind zeitgemäß zu gestalten:  
Der Universaldienst ist unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und struktureller Veränderungen weiter zu entwickeln. Insbesondere sind die Rahmenbedingungen des Universaldienstes entsprechend anzupassen, Flexibilisierung (Laufzeiten, Zusatzleistungen, preisliche Differenzierung etc.) und Erweiterung der Angebotspalette, wie elektronische bzw. kombinierte Produkte (physisch / elektrisch je nach Zustellbarkeit).

Wir ersuchen um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung

Mag. Monika Schuh e.h.  
Geschäftsführerin des Infrastrukturausschusses